

Checkliste zur Auflösung einer kfd-Gemeinschaft

Was muss bei der Auflösung einer kfd-Gemeinschaft alles bedacht werden, damit sie satzungsgemäß abläuft?

1. Frühzeitige Einbindung einer kfd-Beraterin

Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, muss eine Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einbezogen werden“ (§ 10.12)

2. Gespräch mit dem Vorstand des Pfarrverbandes bzw. Stadtverbandes

Die Vorsitzenden der Pfarrkonferenz bzw. des Stadtverbands sind über die geplante Auflösung zu informieren. Es ist zu besprechen, in welche andere Gemeinschaft die Mitglieder eventuell wechseln können.

3. Einladung zu einer Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung der Auflösung

Die Auflösung einer kfd-Gemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung einberufen worden ist. (§ 10.11)

Neben der Beschlussfassung zur Auflösung gehören folgende Punkte auf die Tagesordnung: „Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes“ einschließlich Kassenbericht und „Entlastung des Vorstandes“ (§ 10.7.)

Bei der Beschlussfassung des Auflösungsdatums ist die Kündigungsfrist 15.11. für das Folgejahr zu berücksichtigen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. (§ 10.12)

Zu der Mitgliederversammlung ist die Beraterin oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes rechtzeitig vorher einzuladen. (§10. 14.)

4. Aushändigung „Information für Mitglieder zur Auflösung“

Allen Mitgliedern der Gemeinschaft ist das Schreiben „Information für Mitglieder zur Auflösung“ auszuhändigen mit dem Hinweis auf die automatische Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder den Wechsel in eine andere Gemeinschaft. Laut Satzung (§ 5. 12.) werden die Mitglieder **automatisch Einzelmitglieder im Diözesanverband**, sofern sie nicht persönlich und schriftlich kündigen.

Die Kündigungen sind gesammelt an den kfd Diözesanverband Essen zu senden.

5. Erstellung einer Mitgliederliste

Es ist eine Mitgliederliste anzufertigen, aus der hervor geht, welche Frauen ihre Mitgliedschaft in der kfd kündigen, wer Einzelmitglied im Diözesanverband wird und wer in welche andere kfd-Gemeinschaft wechselt.

Ein Vordruck für die Mitgliederliste ist in der Diözesan-Geschäftsstelle erhältlich und muss ausgefüllt an diese zurückgeschickt werden.

Die Wechsel müssen der aufnehmenden Gemeinschaft mitgeteilt werden.

6. Auflösung des kfd-Kontos und Überweisung des Restguthabens

Im Falle einer Auflösung einer kfd-Gemeinschaft ist das Gemeinschaftskonto aufzulösen. Das Restguthaben fällt laut Satzung an den kfd-Diözesanverband Essen. (§ 10. 16)

kfd - Diözesanverband Essen

IBAN: DE 11 3606 0295 0027 9300 18

BIC: GENODED1BBE

Stichwort: Auflösung kfd- Gruppennummer: 210 . . .

7. Mitteilung über die Auflösung an den kfd Bundesverband

unter Einhaltung der Kündigungsfrist 15.11. für das Folgejahr

kfd Bundesverband e.V.

Abteilung Finanzen und Verwaltung (Frau Galzina)

Postfach 32 06 40

40421 Düsseldorf

Tel. 0211/44992-34 dijana.galzina@kfd.de